

# Satzung über die Verleihung eines Kulturpreises und Kulturförderpreises durch den Kreis Offenbach

## § 1

Der Preis wird im jährlichen Wechsel verliehen als

### 1.1 Kulturpreis

für hervorragende kulturelle Leistungen, insbesondere auf dem Gebiet der Heimatpflege, der Volkskunde, der Literatur, der Musik oder bildenden und darstellenden Künste.

### 1.2 Kulturförderpreis

an Personen mit erkennbaren außerordentlichen künstlerischen Begabungen, die noch in der Ausbildung oder am Anfang ihrer Laufbahn stehen.

## § 2

Der Preis wird an Einzelpersonen oder Vereinigungen verliehen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Kreis Offenbach haben oder deren Leistung auf den Kreis Offenbach bezieht.

## § 3

Für den Kulturpreis und den Kulturförderpreis stehen jeweils 3.070 Euro zur Verfügung. Die Preise sind teilbar.

## § 4

1. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der Jury, der kraft Amtes folgende Mitglieder angehören:

- a) der Landrat / die Landrätin des Kreises Offenbach,
- b) das zuständige Mitglied des Kreisausschusses,
- c) ein/e Mitarbeiter/in des zuständigen Amtes der Kreisverwaltung.

2. Darüber hinaus gehören der Jury an:

- a) je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
- b) sechs sachkundige Bürger/innen aus dem kulturellen Leben, dem Bereich Kunst, Kunsterziehung oder Heimatforschung, die auf Empfehlung des Ausschusses für europäische und kulturelle Angelegenheiten vom Kreistag berufen werden.

## § 5

Die Übergabe des Preises erfolgt in einer öffentlichen Feierstunde durch den Landrat/ die Landrätin oder seinen Vertreter/ seine Vertreterin oder ihre Vertreterin/ ihren Vertreter.

Die Satzung wurde in der Kreistagssitzung vom 07.02/14.02.1990 und der Eurobetrag in der Sitzung vom 05.09.2001 beschlossen.